

Einladung - Neudruck

Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Beauftragter der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Beauftragte der Landtagsfraktionen für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten
beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten
des Landkreises Dahme-Spreewald

Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten
des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Domowina e. V. als Dachverband der Sorben/Wenden in Brandenburg

nachrichtlich: Präsidentin des Landtages
Geschäftsstellen der Fraktionen
Ministerin und Chefin der Staatskanzlei
Präsident des Landesrechnungshofes
Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht
Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung
der Folgen der kommunistischen Diktatur
Kabinetttrefferate aller Ministerien

**13. (öffentliche) Sitzung des Rates für
Angelegenheiten der Sorben/Wenden
Dienstag, 2. November 2021, 13:30 Uhr,
Raum 2.050 (Livestream)**

Landtag Brandenburg
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Tagesordnung (Entwurf):

1. Protokollkontrolle
(13:30 bis 13:40 Uhr)

2. Bericht des Landesbeauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden
(13:40 bis 13:50 Uhr)

3. Bericht des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
(13:50 bis 14:00 Uhr)

4. Fachgespräch zu Printmedien und weiteren Medienangeboten im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden
(14:00 bis 15:30 Uhr)

5. Entwurf der Sorben/Wenden-Schulverordnung (SWSchulV)
Herstellung des Benehmens
(15:30 bis 16:00 Uhr)

6. Bericht aus dem Sonderausschuss Strukturwandel in der Lausitz
(16:00 bis 16:15 Uhr)

7. Verschiedenes

(16:15 bis 16:30 Uhr)

7.1 Durchführung sorbischer/wendischer Bräuche zum Jahresbeginn unter Corona-Bedingungen

gez. Kathrin Šwjelina
Vorsitzende

Anlagen

Anlage 1: Liste der eingeladenen Anzuhörenden

Anlage 2: Entwurf SWSchuIV

Anlage 3: Schreiben des RASW an Ministerin Nonnemacher

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von Ausschusssitzungen auch weiterhin nur unter Einschränkungen für die Öffentlichkeit möglich. Die Sitzung wird im Livestream über die Website des Landtages www.landtag.brandenburg.de übertragen.

Der Landtag informiert auf seiner Website www.landtag.brandenburg.de fortlaufend zum Thema.

Landtag Brandenburg

Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Fachgespräch

zu Printmedien und anderen Medienangeboten im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

13. Sitzung - Dienstag, 2. November 2021, 14.00 Uhr, Landtag Brandenburg

Eingeladene Anzuhörende

Oliver Haustein-Teßmer

Chefredakteur Lausitzer Rundschau/
Märkische Oderzeitung

Stefanie Krautz

Chefredakteurin Nowy Casnik

Henry Lohmar

Chefredakteur Märkische Allgemeine

Andreas Zenker

Geschäftsführer Lausitz TV

Stephan Schwenk

Lokal-Radio Cottbus



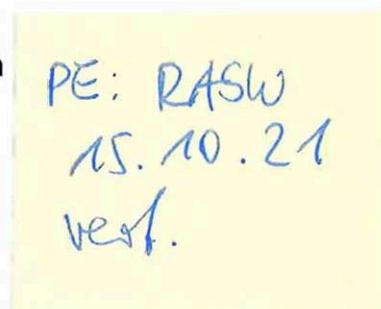
LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Die Ministerin

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die Vorsitzende des
Rats für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
Frau Kathrin Schwella
Landtag Brandenburg
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Gesch-Z.: 37.3 - 52400
Hausruf: (0331) 866 - 35 00
Fax: (0331) 27548 - 4870
Zentrale: (0331) 866 - 0
Internet: mbjs.brandenburg.de
Ministerinbuero@mbjs.brandenburg.de

Potsdam, 9. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Schwella,

nachdem der Entwurf der Sorben/Wenden-Schulverordnung (SWSchulV) am 3. September 2021 im Landesschulbeirat und vom Kabinett am 28. September 2021 behandelt wurde, leite ich mit diesem Schreiben die Benehmensherstellung mit dem Rat für Angelegenheiten der Sorben /Wenden gemäß § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in die Wege.

Dazu referiere ich im Folgenden mit Bezug auf unsere Gespräche die Verständigung zu drei uns gemeinsam interessierenden Aspekte des Verordnungsentwurfs:

- § 2 Absatz 5 wurde dem Vorschlag des Rats für Angelegenheiten der Sorben /Wenden folgend neu aufgenommen. Ein Monitoring der Bildungsangebote wird somit in Erweiterung der regelmäßigen Berichterstattung im RASW und den etablierten Formaten zum regelmäßigen oder anlassbezogenen Austausch zwischen RASW und der Arbeitsebene im staatlichem Schulamt Cottbus und meinem Hause nunmehr auch kodifiziert.

Zur weiteren Konkretisierung haben wir einvernehmlich festgestellt, dass dabei der vorhandene Kenntnisstand bezüglich Sprachniveau, Entwicklungen im Fach Sorbisch/Wendisch und Entwicklungen im bilingualen Unterricht regelmäßig und nach Maßgabe verfügbarer Arbeitskapazitäten im staatlichen Schulamt Cottbus berücksichtigt werden soll.

Nachdem aufgrund der bekannten Budgetbeschränkungen für die Aufstellung des Haushalts 2022 eine halbe Stelle Bürosachbearbeitung für das staatliche Schulamt Cottbus in dem von der Landesregierung



vorgelegten Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 nicht berücksichtigt werden konnte, werde ich im Zuge der Aufstellung des Haushalts 2023 diesen Bedarf erneut berücksichtigen, um das Monitoring in der von uns angestrebten Weise weiter entwickeln zu können.

- Zu einem wesentlichen Grundsatz der Regulationsökonomie haben wir uns im Zuge der Gespräche über den Verordnungsentwurf ausführlich ausgetauscht und uns darauf verständigt, dass auf die Aufnahme von Regelungen in die Verordnung verzichtet wird, die bereits an anderer Stelle fixiert sind.

Die Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenbildung und die Gruppengrößen, die in den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) geregelt sind und für den sorbischen/wendischen Sprachunterricht eine Bandbreite zwischen fünf (unterer Wert) und 15 Schülerinnen und Schülern (oberer Wert) vorsehen, werden in der laufenden Legislaturperiode nicht verändert.

- Zur Frage der Verwendbarkeit des sorbischen/wendischen Alphabets und der Möglichkeiten zweisprachiger Formulargestaltungen bei Neuerwerb und Aktualisierung von Verwaltungssoftware und Datenbanksystemen, die in Schulen und im Bereich der Schulaufsicht verwendet werden, darf ich vorab auf die zweisprachige Zeugnisgestaltung verweisen. Weitere Möglichkeiten werden geprüft. Eine generelle Implementierung des sorbischen/wendischen Alphabets und weitere zweisprachige Formulargestaltungen bei Aktualisierungen gerade von internen Verwaltungsfachverfahren werden immer im Verhältnis zum Ressourceneinsatz zu prüfen sein.

Ein gleichlautendes Schreiben zur Herstellung des Benehmens habe ich an die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Britta Ernst

Verordnungsentwurf für eine

Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben/Wenden

(Sorben/Wenden-Schulverordnung – SWSchulV)

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 5 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) neu gefasst und § 13 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 b Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Sinne des § 3 Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) sind insbesondere die sorbische/wendische Sprache, Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen.
- (2) Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten bilden die Grundlage für die Regelung der schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg.
- (3) Im angestammten Siedlungsgebiet ist allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung die niedersorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern, Klassen- und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache unterrichtet zu werden. Die Schulen im angestammten Siedlungsgebiet informieren die Eltern und die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Schuljahresbeginn, zum Zeitpunkt der Anmeldung, über die Möglichkeiten, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.
- (4) Schulen, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur dienen und niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als eine von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt.

(5) Lehrkräfte müssen die Möglichkeit erhalten, niedersorbische Sprachkenntnisse zu erwerben und zu vertiefen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsplanung für die Lehrkräfte berücksichtigt die Kultur und Geschichte der Sorben/Wenden. Das staatliche Schulamt informiert in geeigneter Weise über aktuelle Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.

(6) Es gelten die Regelungen der jeweiligen Bildungsgangverordnung, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt wird.

(7) Das Land unterhält in Cottbus/Chóšebuz eine Arbeitsstelle für sorbisch/wendische Bildungsentwicklung (ABC). Zu deren Aufgaben zählt die Erstellung von Lehr- und Lernmitteln, die Entwicklung der Rahmenlehrpläne aller Jahrgangsstufen und die Lehrerfortbildung für den Unterricht in Sorbisch/Wendisch einschließlich des dafür notwendigen Personals.

§ 2

Unterricht in Sorbisch/Wendisch

(1) Sorbisch/Wendisch kann angeboten werden

1. als Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch und
2. als Fremdsprachenunterricht.

Der Unterricht in den übrigen Fächern kann auch in niedersorbischer Sprache erfolgen.

(2) Der Unterricht in Sorbisch/Wendisch kann als Wahlunterricht angeboten werden. Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers sowie der Eltern über die freiwillige Teilnahme erfolgt zu Beginn eines Schuljahres und gilt jeweils für ein Schuljahr.

(3) Im Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten sollen die sprachlichen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

(4) Reichen die Schülerzahlen einer Schule nicht aus oder stehen an der eigenen Schule keine befähigten Lehrkräfte zur Verfügung, können Schülerinnen und Schüler am Unterricht in Sorbisch/Wendisch an einer anderen Schule teilnehmen.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung und der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beraten auf der Basis eines Monitorings im zweiten Quartal eines Kalenderjahres über den Stand der Schuljahresorganisation für den Unterricht in Sorbisch/Wendisch gemäß Absatz 1 im kommenden Schuljahr und im vierten Quartal über das laufende Schuljahr.

§ 3

Sorbisch/Wendisch als Unterrichtsfach

(1) Das Fach Sorbisch/Wendisch dient dazu in der Grundschule die Sprech-, Hörverstehens-, Schreib- und Lesekompetenz zu erlernen bzw. weiterzuentwickeln. Die

muttersprachlichen Kompetenzen sind durch geeignete Maßnahmen und Methoden besonders zu fördern. Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6, die die niedersorbische Sprache erlernen und vertiefen wollen, sind zur Teilnahme am Unterricht im Fach Sorbisch/Wendisch berechtigt.

(2) In den Sekundarstufen I und II kann Sorbisch/Wendisch als Unterrichtsfach angeboten werden. Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 sind zur Teilnahme am Unterricht im Fach Sorbisch/Wendisch berechtigt, wenn aufgrund der vorhandenen Kenntnisse zu erwarten ist, dass sie erfolgreich am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz oder die das Fach Sorbisch/Wendisch unterrichtende Lehrkraft.

(3) Soweit die organisatorischen Bedingungen es zulassen, können Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in der niedersorbischen Sprache so ausgeprägt sind, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sind, auf Antrag der Eltern im Fach Sorbisch/Wendisch am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe teilnehmen. Reichen die Kenntnisse in der niedersorbischen Sprache nach einem Wechsel auf eine andere Schule nicht aus, um am Unterricht der Jahrgangsstufe im Fach Sorbisch/Wendisch teilnehmen zu können und lassen es die organisatorischen Bedingungen zu, kann die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in diesem Fach in einer niedrigeren Jahrgangsstufe aufnehmen oder den Fremdsprachenunterricht Sorbisch/Wendisch besuchen.

(4) Für das Bildungsangebot im Fach Sorbisch/Wendisch gelten bei Entscheidungen über das Aufrücken oder Versetzen und bei Zuerkennung schulischer Abschlüsse die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsgangs für Fremdsprachen. Dabei wird das Fach Sorbisch/Wendisch in den Bildungsgängen der Sekundarstufe I als ein Pflicht- oder Wahlpflichtfach berücksichtigt, nicht aber wie ein Fach der Fächergruppe I.

§ 4

Sorbisch/Wendisch als Fremdsprachenunterricht

(1) Sorbisch/Wendisch als Fremdsprachenunterricht dient dazu, Grundlagen der Sprech-, Hörverstehens-, Schreib- und Lesekompetenzen zu erlernen, auszubauen, weiterzuentwickeln und zu vertiefen.

(2) Sorbisch/Wendisch als Fremdsprachenunterricht kann bei kleinen Lerngruppen oder der Nichtverfügbarkeit von Lehrkräften jahrgangsstufenübergreifend durch die Zusammenlegung zweier aufeinanderfolgender Jahrgangsstufen organisiert werden. Dies gilt nicht für die gymnasiale Oberstufe. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 soll jahrgangsstufenübergreifender Unterricht vermieden werden. Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht muss binnendifferenziert unterrichtet werden.

(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler nach mindestens vier Jahren Unterricht im Fach Sorbisch/Wendisch oder Sorbisch/Wendisch als Fremdsprachenunterricht eine sorbische/wendische Spezialschule, so erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über das erreichte Sprachniveau nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER“) auf dem Zeugnis.

Niedersorbische Sprache in den übrigen Fächern

(1) In allen Jahrgangsstufen und Bildungsgängen kann in festzulegenden Fächern in niedersorbischer Sprache unterrichtet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf der Grundlage der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte, nach Anhörung der Fachkonferenz, über die nachfolgende Verwendung der niedersorbischen Sprache als Allgemein- und Fachsprache:

1. einsprachig niedersorbisch,
2. bilingual überwiegend in niedersorbischer Sprache und
3. in Form bilingualer Module innerhalb des Fachs.

(2) Soweit ein Fach durchgehend einsprachig niedersorbisch unterrichtet werden soll, bedarf es der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

(3) Als Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht im Sinne von Absatz 1 sollen die Schülerinnen und Schüler über ausreichende Kenntnisse in der niedersorbischen Sprache verfügen. Die Entscheidung hierüber trifft die Fachkonferenz oder die das Fach unterrichtende Lehrkraft.

Sorbische/Wendische Schulen

(1) Schulen, die gemäß § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes die sorbische/wendische Sprache und Kultur in besonderer Weise vermitteln und fördern und das hinreichend im Schulprogramm nachweisen, können sich nach Genehmigung des staatlichen Schulamtes „Sorbische/Wendische Schule“ nennen. In diesen Schulen sind Geschichte, Kultur, Minderheitenrechte und das aktuelle Leben der Sorben/Wenden in die Bildungsarbeit vertiefend einzubeziehen.

(2) In Sorbischen/Wendischen Schulen soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt werden, Unterricht in mindestens einem Unterrichtsfach in niedersorbischer Sprache gemäß § 5 Absatz 1 zu erhalten. In allen in deutscher Sprache unterrichteten Fächern der Stundentafel und in schulischen Veranstaltungen sollen Fachbegriffe und umgangssprachliche Wendungen sowie Begriffe des täglichen Lebens in angemessenem Umfang auch in niedersorbischer Sprache vermittelt werden. Der Wunsch zum Besuch des Unterrichts in Sorbisch/Wendisch an einer sorbischen/wendischen Schule ist ein wichtiger pädagogischer Grund gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Sorbische/Wendische Schulen mit besonderer Prägung

(1) Sorbische/Wendische Schulen können als Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) gemäß § 8a des Brandenburgischen Schulgesetzes organisiert werden. Die Genehmigung dafür erfolgt durch das für Schule zuständige Mitglied

der Landesregierung. Die Teilnahme am Unterricht im Fach Sorbisch/Wendisch oder am Unterricht in Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache ist für Schülerinnen und Schüler der Schule Pflicht. In festzulegenden Fächern ist Unterricht in niedersorbischer Sprache zu erteilen.

(2) In sorbischen/wendischen Spezialschulen wird die niedersorbische Sprache außerhalb des Unterrichts und mit der wachsenden sprachlichen Befähigung der Schülerinnen und Schüler zunehmend als Umgangssprache in der Schule genutzt. Insbesondere Lehrer- und Schulkonferenzbeschlüsse und Bescheide sollen in deutscher und in niedersorbischer Sprache verfasst werden.

(3) An sorbischen/wendischen Spezialschulen sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen. Soweit dies bei der Einstellung und Umsetzung nicht gewährleistet ist, sollen sie die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit an einer Spezialschule erwerben und nachweisen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sorben/Wenden-Schulverordnung vom 31. Juli 2000 (GVBl. II S. 291) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung wird in deutscher und niedersorbischer Sprache veröffentlicht.

Potsdam, den Datum der Ausfertigung

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Landtag Brandenburg, Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Integration und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Frau Dr. Ursula Nonnemacher
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Rat für Angelegenheiten der
Sorben/Wenden

Krajny sejm Bramborska
Rada za nastupnosći Serbow

Die Vorsitzende
Pśedsedařka

Datum: 19. Oktober 2021

Durchführung des kulturellen Brauchtums der Sorben/Wenden in der Niederlausitz

Cesćona kněni ministrařka,
Sehr geehrte Frau Ministerin,

der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beabsichtigt, sich in seiner 13. Sitzung am 2. November 2021 unter Verschiedenes mit der Frage der Durchführung der traditionellen sorbischen/wendischen Bräuche, wie dem Zapust - der Fastnacht im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden in der Niederlausitz - im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu befassen. Gerade das kulturelle Brauchtum der Sorben/Wenden hat unter der Corona-Pandemie sehr stark gelitten.

Die Durchführung des Zapust Anfang des Jahres 2022 ist deshalb von besonderer Bedeutung für die Jugendgruppen und Dorfgemeinschaften im gesamten angestammten Siedlungsgebiet, vor allem aber im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sowie der Stadt Cottbus/Chóšebuz. In der Regel sind diese nicht als Vereine organisiert, benötigen aber eine Planungssicherheit bei der Vorbereitung.

Die Umzüge finden unter freiem Himmel statt, aber die anschließenden Feiern in geschlossenen Räumen oder Zelten.



Die Mitglieder des Rates wären Ihnen dankbar, wenn seitens der Landesregierung nähergehende - gern auch schriftliche - Informationen zu den neuen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten vor dem Hintergrund der aktuellen Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung dargelegt würden und gegebenenfalls ein Vertreter Ihres Hauses auf eventuelle Nachfragen in der Sitzung eingehen könnte.

Für Rückfragen steht Ihnen die Referentin des Rates, Frau Birgit Ginkel, unter 0331 9661157 oder per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Z pójaznymi póstrowami



Kathrin Šwjelina
